

Akkreditierungsentscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Institutionelle Akkreditierung der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW)

I. Rechtliches

Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG), SR 414.20

Verordnung des Hochschulrates vom 28. Mai 2015 (Stand 1. Januar 2018) über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG), SR 414.205.3

Reglement vom 12. März 2015 über die Organisation des Schweizerischen Akkreditierungsrats (OReg-SAR)

II. Sachverhalt

Die Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften (ZHAW) hat mit Schreiben vom 25. Januar 2019 ein Akkreditierungsgesuch beim Akkreditierungsrat eingereicht.

Die ZHAW hat die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung AAQ als Akkreditierungsagentur gewählt.

Der Akkreditierungsrat hat am 7. Juni 2019 Eintreten auf das Gesuch der ZHAW entschieden und die Unterlagen an die AAQ weitergeleitet.

Die AAQ hat das Verfahren am 3. April 2019 eröffnet.

Die von der AAQ eingesetzte Gutachtergruppe hat auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichts vom 27. Februar 2020 und der Vor-Ort-Visite vom 14.-16. September 2020 an der ZHAW geprüft, ob die Qualitätsstandards nach HFKG erfüllt sind, und einen entsprechenden Bericht verfasst (vorläufiger Bericht der Gutachtergruppe vom 23. Oktober 2020).

Die AAQ hat gestützt auf die verfahrensrelevanten Unterlagen, insbesondere den Selbstbeurteilungsbericht und den vorläufigen Bericht der Gutachtergruppe, den Entwurf des Akkreditierungsantrags formuliert und der ZHAW am 23. Oktober 2020 zur Stellungnahme vorgelegt.

Die ZHAW hat am 13. November 2020 zum Bericht der Gutachtergruppe und zum Akkreditierungsantrag der AAQ Stellung genommen.

Aufgrund der Stellungnahme der ZHAW hat die Gutachtergruppe ihren Bericht mit Datum vom 16. November 2020 und die AAQ hat den Akkreditierungsantrag mit Datum vom 16. November 2020 fertiggestellt.

Die AAQ hat mit Schreiben vom 17. November 2020 beim Schweizerischen Akkreditierungsrat Antrag auf Akkreditierung der Hochschule eingereicht.

III. Erwägungen

1. Bewertung der Gutachtergruppe

Die Gutachtergruppe stellt der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften in ihrem Bericht vom 16. November 2020 ein sehr gutes Zeugnis als «eine moderne, forschungsstarke Hochschule mit einem elaborierten Qualitätssicherungssystem» aus. Das Qualitätssicherungssystem sei dafür geeignet, «die Erreichung der hochschulstrategischen Ziele wissenschaftsbasiert und kompetenzorientiert, transformativ und europäisch zu stützen» (Bericht der Gutachtergruppe, S. 26).

Auf der Grundlage der Analyse aller Standards der Akkreditierungsverordnung fasst die Gutachtergruppe im Abschnitt «Gesamthafte Beurteilung und Stärken/Schwächenprofil des Qualitätssicherungssystems» (Bericht der Gutachtergruppe, S. 26–29) für jeden Bereich der Qualitätsstandards gesondert die Stärken und Schwächen des Qualitätssicherungssystems zusammen.

Ein wesentliches Element des Qualitätssicherungssystems sei die Qualitätskultur: Die Mitarbeitenden der ZHAW sind stolz, Teil der Hochschule zu sein und zur Qualität der ZHAW beitragen zu können. Mit dem System der Informed Peer Review habe die ZHAW ein anspruchsvolles Verfahren entwickelt. Ebenso positiv sieht die Gutachtergruppe die Operationalisierung der Qualität in 20 Qualitätsansprüchen und 70 Qualitätskriterien, welche die Partizipation der verschiedenen Anspruchsgruppen sowie die Subsidiarität stärken. Weiter hebt die Gutachtergruppe das moderne HR-Management und die Förderung der Personalentwicklung hervor und begrüsst den offenen Kommunikationsstil der Hochschule.

Insgesamt kommt die Gutachtergruppe mit ihren Analysen und Bewertungen – 10 Standards sind vollständig, 7 Standards grösstenteils und 1 Standard teilweise erfüllt – zum Schluss, dass die ZHAW über ein Qualitätssicherungssystem verfügt, das alle Bereiche und Prozesse der Hochschule erfasst. Die Gutachtergruppe hält folglich die zentrale Voraussetzung für die institutionelle Akkreditierung nach Artikel 30 HFKG für gegeben.

Raum für Entwicklung sieht die Gutachtergruppe im Hinblick auf Mitwirkungsrechte (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4, Standard 2.3) und formuliert eine Auflage.

In ihrer Analyse zu Standard 2.3 kommt die Gutachtergruppe zum Schluss, dass die ZHAW die Mitwirkung des Hochschulpersonals über den Einsitz in die Hochschulversammlung (Stufe Hochschule) und Departementsausschüsse (Stufe Departemente) im Sinne des Standards geregelt hat. Diese Einschätzung ist nachvollziehbar, auch wenn sich die Gutachtergruppe nicht zur Mitwirkung auf Stufe der «prägenden Organisationseinheiten der ZHAW» (S. 9), den Instituten, äussert. Die positive Bewertung wird durch die Mitarbeitenden selber gestützt, welche ihre Mitwirkungsmöglichkeiten mit 4,9 Punkten auf einer Skala von 1 bis 6 beurteilen.

Anders sieht die Gutachtergruppe die Mitwirkungsmöglichkeiten der Studierenden. Sie sieht noch Raum für die Umsetzung auf Stufe Departement und schlägt vor, die Umsetzung der erst vor kurzem verabschiedeten Policy studentische Mitwirkung ZHAW mit einer Auflage sicherzustellen:

Auflage 1 (zu Standard 2.3)

Die ZHAW stellt sicher, dass die Mitwirkungsrechte gemäss Policy studentische Mitwirkung ZHAW und die dafür notwendigen Rahmenbedingungen in allen Departementen umgesetzt werden.

Die Gutachtergruppe empfiehlt, die Auflagenüberprüfung mit einer «Sur-Dossier-Prüfung» durch zwei Gutachtende nach 24 Monaten durchzuführen.

2. Akkreditierungsantrag der AAQ

Die AAQ hält in ihrem Akkreditierungsantrag fest, dass die Analyse der Gutachtergruppe sich auf alle Standards bezieht und die Schlussfolgerungen nachvollziehbar sind.

Zu Standard 1.4 hält die Agentur fest, dass die Gutachtergruppe in ihrer Analyse schlüssig aufzeigt, dass die ZHAW im Rahmen ihres Qualitätssicherungssystems definiert hat, wie sie die Zweckmässigkeit ihres Qualitätssicherungssystems überprüfen und erforderliche Anpassungen vornehmen wird. Die Analyse lässt aber auch erkennen, dass dieser Plan noch nicht umgesetzt ist. Die Schlussfolgerung der Gutachtergruppe, dass die ZHAW auf dem richtigen Weg ist und den Plan zweifellos umsetzen wird, d. h., dass es keine Auflage braucht, ist nachvollziehbar. Die Bewertung als «vollständig erfüllt» setzt jedoch voraus, dass «Konzepte und Mechanismen für die Qualitätssicherung bestehen und diese vollständig und kohärent umgesetzt werden» (Leitfaden, S. 11). Der Standard ist deshalb nur grösstenteils erfüllt.

Die AAQ stellt in ihrem Antrag fest, dass die ZHAW das traditionelle Spektrum der Lehre einer Schweizer Fachhochschule abdeckt – wobei die Künste in der ZFH in einer eigenen Hochschule, in der Zürcher Hochschule der Künste ZHdK, zusammengefasst sind – und Lehre auf Stufe Bachelor und Master anbietet. Die ZHAW erfüllt damit die Voraussetzung nach Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b HFKG.

In ihrem Akkreditierungsantrag an den Akkreditierungsrat übernimmt die AAQ die Empfehlung der Gutachtergruppe und beantragt unter Berücksichtigung der obigen Erwägungen und gestützt auf:

- den Selbstbeurteilungsbericht der ZHAW
- den Bericht der Gutachtergruppe
- die Stellungnahme der ZHAW

die Akkreditierung der ZHAW mit 1 Auflage als Fachhochschule.

Auflage 1 (zu Standard 2.3)

Die ZHAW stellt sicher, dass die Mitwirkungsrechte gemäss Policy studentische Mitwirkung ZHAW und die dafür notwendigen Rahmenbedingungen in allen Departementen umgesetzt werden.

Die AAQ hält eine Frist von 24 Monaten zur Erfüllung der Auflagen für angemessen.

Die AAQ schlägt vor, die Auflagenüberprüfung im Rahmen einer «Sur-Dossier-Prüfung» mit 2 Gutachtern durchzuführen.

3. Stellungnahme der ZHAW

Die ZHAW nimmt in ihrer Stellungnahme zustimmend Kenntnis vom Bericht der Gutachtergruppe und vom Antrag der AAQ. Da Alias, der Verein der Studierenden, bereits an der Umsetzung der Policy studentische Mitwirkung ZHAW arbeitet, ist die ZHAW zuversichtlich die Auflage fristgerecht zu erfüllen (vgl. Stellungnahme in Teil D).

4. Beurteilung des Schweizerischen Akkreditierungsrats

Die AAQ hat alle Schritte des Verfahrens korrekt durchgeführt. Das studentische Mitglied der Gutachtergruppe konnte zwar krankheitsbedingt an der Vor-Ort-Visite nicht teilnehmen, war jedoch in die Bewertung des Qualitätssicherungssystems und das Verfassen des Berichts einbezogen.

Der Bericht der Gutachtergruppe und der Akkreditierungsantrag der AAQ sind vollständig und stichhaltig begründet. Sie ermöglichen es dem Akkreditierungsrat, einen Entscheid zu fällen.

Aus dem Akkreditierungsantrag der AAQ geht angemessen hervor, dass die ZHAW die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung gemäss Artikel 30 HFKG, die durch die Qualitätsstandards (Art. 22 und Anhang 1 der Akkreditierungsverordnung) konkretisiert werden, erfüllt. Namentlich verfügt die ZHAW über ein Qualitätssicherungssystem, welches alle Bereiche der ZHAW erfasst und erlaubt, die Ziele der ZHAW als Fachhochschule zu erreichen.

Aus dem Akkreditierungsantrag geht weiter hervor, dass die ZHAW die Anforderungen an eine Fachhochschule gemäss Artikel 30 Absatz 1 Buchstabe b erfüllt. Die ZHAW erfüllt damit die Voraussetzungen, um das Bezeichnungsrecht als «Fachhochschule» nach Artikel 29 HFKG.

Die Auflage, die die Gutachtergruppe beantragt und die von der Agentur übernommen wurden, erachtet der Akkreditierungsrat als schlüssig. Er übernimmt diese Auflage gemäss dem Akkreditierungsantrag, da sie eine klare Grundlage für Massnahmen der ZHAW zur Behebung der festgestellten Mängel formulieren.

Der Akkreditierungsrat schliesst sich der Einschätzung der Agentur zu Standard 1.4 an: Der Standard ist zwar grösstenteils erfüllt. Die Einschätzung der Gutachtergruppe, dass die ZHAW auf dem richtigen Weg ist und den Plan zweifellos umsetzen wird, d. h., dass es keine Auflage braucht, ist ebenfalls nachvollziehbar.

IV. Entscheid

Gestützt auf die Rechtsgrundlage, den Sachverhalt und die Erwägungen entscheidet der Akkreditierungsrat:

1. Der Schweizerische Akkreditierungsrat stellt fest, dass das Verfahren der institutionellen Akkreditierung gemäss den Vorgaben des HFKG und der Akkreditierungsverordnung HFKG durchgeführt wurde und dass die vorliegende Dokumentation geeignet ist, einen Entscheid zu treffen.
2. Der Schweizerische Akkreditierungsrat akkreditiert die ZHAW unter nachstehender Auflage:
 - 2.1 Die ZHAW stellt sicher, dass die Mitwirkungsrechte gemäss Policy studentische Mitwirkung ZHAW und die dafür notwendigen Rahmenbedingungen in allen Departementen umgesetzt werden.
3. Die ZHAW muss dem Akkreditierungsrat innerhalb von 24 Monaten ab Entscheid des Akkreditierungsrats, d.h. bis zum 17. Dezember 2022, Bericht über die Erfüllung der Auflage erstatten.
4. Die Überprüfung der Auflagenerfüllung erfolgt «sur Dossier» mit 2 Gutachtenden.
5. Die ZHAW erhält mit der institutionellen Akkreditierung das Recht, sich als «Fachhochschule» zu bezeichnen.
6. Der Schweizerische Akkreditierungsrat erteilt die Akkreditierung für eine Dauer von sieben Jahren ab dem Datum des Entscheids, d. h. bis zum 17. Dezember 2027.
7. Der Die ZHAW stellt sicher, dass die Mitwirkungsrechte gemäss Policy studentische Mitwirkung ZHAW und die dafür notwendigen Rahmenbedingungen in allen Departementen umgesetzt werden. Diese Verfügung geht in Kopie an die Agentur zur Publikation mit dem Bericht zum Verfahren.

Bern, 18. Dezember 2020

Präsident des Schweizerischen
Akkreditierungsrats



Prof. Dr. Je an-Marc Rapp

Rechtsmittelbelehrung:

Der Entscheid über die Akkreditierung ist gemäss Art. 65 Absatz 2 HFKG nicht anfechtbar.

Die ZHAW hat die Möglichkeit, bezüglich des Akkreditierungsentscheids ein begründetes Wiedererwägungsgesuch innerhalb von 30 Tagen an den Akkreditierungsrat zu richten (Art. 13 Abs. 14 OReg-SAR). Der Akkreditierungsrat legt das Wiedererwägungsgesuch der Kommission zur Stellungnahme vor. Die Kommission beurteilt das Gesuch schriftlich («sur dossier») ohne weitere Instruktion. Der Akkreditierungsrat entscheidet unter Einbezug der Stellungnahme der Kommission abschliessend über das Wiedererwägungsgesuch.